

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1886.

990. 981. Auf den Bericht vom 5. Oktober d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen im Betrage von 450 000 M. bzw. 240 000 M., zu deren Aufnahme die Stadtgemeinde Cleve durch die Privilegien vom 28. November 1877 (Gesetz-Sammlung für 1878 S. 15) und vom 14. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 292) ermächtigt worden ist, von 4 $\frac{1}{2}$ % auf 3% Prozent herabgesetzt werde mit der Maßgabe, daß die wegen Tilgung der gedachten Anleihen festgesetzten Tilgungsfristen innegehalten werden und mit der fernerer Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihecheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihecheine dem Bürgermeisteramte zu Cleve nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3% Prozent eingereicht werden.

Baden-Baden, den 13. Oktober 1886.

gez. **Wilhelm.**

gegg. von Puttkamer, von Scholz.

Au die Minister des Innern und der Finanzen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

991. 934. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“, bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbau-fachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der im §. 53 a. a. D. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Verufe seit der Bau-führerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. D. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bzw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeisterprüfung innerhalb der im

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1886.

§. 53 a. a. D. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. D. auch auf diese Bau-führer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. D.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. D. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bau-führerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. D.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird — sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bau-führer soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungsvorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, **bis zum 31. December d. J.** unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieur-

bau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung. III. 16 880/II. a. P. 7671.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

992. 989. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der gesamten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886. II. b. 17 821.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

993. 967. Zur Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amtes ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 6 Mark 25 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets geliefert werden.

Berlin W., den 4. November 1886.

Königl. Gesetzsammlungs-Amt: Didden.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

994. 962. Der Handelsmann Jakob Zülcher aus Rheydt hat den ihm von uns unterm 8. Februar cr. für das Kalenderjahr 1886 ausgefertigten Wandergewerbeschein Nr. 6884 zum Handel mit Zuckerwaaren angeblich in der Bürgermeisterei Rheydt verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wiedererlangt.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1886. III. III. A. 14209.

Königliche Regierung: Freiherr v. Berlepsch.

995. 963. Der Handelsmann Heinrich Schautes zu Crefeld hat den ihm von uns unterm 20. Januar cr. für das Kalenderjahr 1886 ausgefertigten Wandergewerbeschein Nr. 6601 zum Handel mit Fischen, Obst, Gemüse und Käse angeblich am 29. September cr. zu Crefeld verloren und trotz seiner Bemühungen nicht wiedererlangt.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1886. III. III. A. 14155.

Königliche Regierung: Freiherr v. Berlepsch.

996. 731. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen

der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1850, Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852, Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

I. 1780.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Merleker.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen des Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 11. August 1886.

III. V. 4716.

Königliche Regierung: v. Schüb.

997. 993.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 44. Jahreshälfte vom 24. Oktober bis 30. Oktober.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2	—	—	6	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	1	4	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	15	1	2	—	5	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	12	1	—	—	7	3	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	6	—	2	—	6	1	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kempen . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	10	—	—	—	7	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	21	—	—	—	10	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	94	2	1	—	6	—	—	1
Moers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—
Neuß . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Summe	—	—	1	—	33	9	—	—	—	—	230	8	48	6	62	10	3	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Noon.

998. 970. Auf Grund der §§. 2 und 3 der Körordnung für die Privatbeschäler vom 26. September 1880 (Amtsblatt S. 345) bringen wir nachstehendes Verzeichniß der für die Körung bestimmten Bezirke, Orte und Termine für das Jahr 1886/87 zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. des Körbezirks.	Der Körbezirk besteht aus den Kreisen	Tag und Stunde.	Körort und Bezeichnung der Stelle, an der die Körung stattfindet.
I.	Düsseldorf (Stadt und Land), Mettmann, Solingen, Lennepe, Barmen, Elberfeld	24. November d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr	Bohwinkel, hinter dem Hause des Wirths Gustav Stöcker.
II.	Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen (Stadt und Land)	24. November d. J., Nachmittags 3 Uhr	Oberhausen, auf dem Viehmarke.
III.	Cleve, Rees (nördlicher Theil dieses Kreises mit den Bürgermeistereien Haltern, Brachtell, Isselburg-Mül-lingen, Rees, Emmerich und Elten)	26. November d. J., Vormittags 9 Uhr	Cleve, auf dem „Neuen Wall“ vom Hotel Berweyen bis zur Gasfabrik.
IV.	Geldern	25. November d. J., Nachmittags 3 1/2 Uhr	Geldern, am Bahnhof der Strecke Venlo-Besel.
V.	Kempen, Crefeld (Stadt und Land), M.-Gladbach, Grevenbroich, Neuß	26. November d. J., Nachmittags 3 1/2 Uhr	Crefeld, am Gasthof zum Grunewald.
VI.	Moers, Rees (südlicher Theil dieses Kreises mit den Bürgermeistereien Besel, Odrighoven, Bingenberg und Schermbach)	25. November d. J., Vormittags 9 Uhr	Menzelen, auf der Chaussee vor dem Hause des Wirths S. Remy am Bahnhofs.

Die Körgebühren betragen für jeden vorgeführten Hengst zwei Mark und für jeden angeführten Hengst weitere zehn Mark.

Düsseldorf, den 2. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Noon.

I. III. A. 6616.

999. 966. Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Insertionsgebühren für Bekanntmachungen im Amtsblatte und im öffentlichen Anzeiger von den Antragstellern, soweit diese im Bereiche des diesseitigen Bezirkes wohnen, nicht an unsere Hauptkasse, sondern an die betreffenden Steuerkassen einzuzahlen sind. Für die Stadtbezirke Barmen, Cresfeld, Düsseldorf hat die Einzahlung der erwähnten Gebühren bei der **Steuerkasse II**, für die Stadtbezirke Elberfeld und Essen bei der **Steuerkasse I** zu erfolgen.

Bei Anträgen auf Insertion von Bekanntmachungen über gewerbliche Anlagen und vakante Schulstellen muß in jedem einzelnen Falle **genau angegeben werden, welche Kasse oder Behörde Zahlung leisten wird.**

Die Herren Landräthe werden beauftragt, dieser Bekanntmachung durch Wiederabdruck in den Kreisblättern weitere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1886. I. I. B. Nr. 366. Königl. Regierung, Abth. des Innern: v. Roon.
1000. 969. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Cirkular-Erlasse vom 10. d. M. (Ill. 16 880/II. a. P. 7671) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbaubehörde angehörig die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Beteiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den königlichen Regierungsbauführern bezw. königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. Oktober 1886. Ill. 17 667/II. a. P. 8191.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

Die in vorstehendem Erlasse citirten Bestimmungen vom 6. Juli und 10. Oktober d. J. sind im Amtsblatte pag. 263—273 und pag. 365 abgedruckt.

Düsseldorf, den 3. November 1886. I. III. A. 6907.
Königl. Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

1001. 980. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am Montag den 3. Januar 1887 in Cleve, Wicrath, Barmen und Wesel eine Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes von der amtlich bestellten Prüfungsbehörde vorgenommen werden wird.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung eines Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und der Prüfungsgebühr an den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. März v. J. (Amtsblatt Seite 83) benannten Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommission zu richten.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 M. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Prüfung nicht erscheint oder dieselbe nicht besteht.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen; die Schmiedeeinrichtungen und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Benutzung gestellt.

Düsseldorf, den 2. November 1886. I. III. A. 6757.
Königl. Regierung, Abth. des Innern: Büsgen.

1002. 982. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben folgenden Personen: 1. der Wilhelmine Blasberg zu Scheuer; 2. der Johanna Brinkmann zu Homberg; 3. der Angenita Mettmann zu Wesel in Anerkennung ihrer langjährigen in derselben Familie treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 3. November 1886.

I. I. 1503. 1504. 1505.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

1003. 987. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für den Spoy-Kanal den jeweiligen Verwalter oder Inhaber der Wasserbau-Inspektorstelle zu Wesel die Verwaltung der Strom- und Schifffahrtspolizei mit der daraus fließenden Befugniß übertragen haben, auf Grund des Gesetzes über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 65/67) wegen Uebertretungen der Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für den Spoy-Kanal Strafverfügungen zu erlassen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1886. I. III. A. 7099.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

1004. 990. Dem am 29. Juli 1872 zu Köln geborenen Kinde Richard Steinhaus ist von uns die Erlaubniß erteilt worden, an Stelle des Familiennamens „Steinhaus“ den Familiennamen „Helbeck“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 4. November 1886. I. I. 1498.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1005. 957. Das von der königlich Preussischen Regierung zu Schleswig unter dem 19. August 1886 erlassene Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des Herzogthums

Lauenburg" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission: Herrfurth.

1006. 958. Das von dem Großherzoglichen Kreisamt zu Offenbach unter dem 27. Juni 1886 erlassene Verbot der Nummer 172 vom 25. Juli 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, lokale und provinzielle Angelegenheiten“, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nr. 89 des Jahrgangs 1886, sowie des ferneren Erscheinens der gedachten Zeitschrift aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission: Herrfurth.

1007. 959. Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 3. August 1886 erlassene Verbot der Nr. 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Lokal-Anzeigers, „Anzeige- und Lokal-Ausgabe des Offenbacher Sonntagsblatts“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission: Herrfurth.

1008. 960. Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 14. August d. J. erlassene Verbot der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Abendblatts“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission: Herrfurth.

1009. 965. Auf Grund des §. 1 Abs 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist heute von mir der Vergnügungsclub „Harmonia“ zu Hameln verboten worden.

Hannover, den 4. November 1886.

Der Regierungspräsident: von Cranach.

1010. 977. Nachdem das unter dem 1. September d. J. auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Arbeiter-Bezirks-Vereins der Oranienburger Vorstadt und des Bedding“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königl. Kriminal-Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hier selbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden

Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Kgl. Polizei-Präsidium: Freiherr von Richtigshofen.

1011. 978. Nachdem das unter dem 1. September d. J. auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Arbeiter-Bezirks-Vereins der Rosenthaler Vorstadt“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königl. Kriminal-Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hier selbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium: Freiherr von Richtigshofen.

1012. 979. Nachdem das unter dem 1. September d. J. auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des Luisenstädtischen Bezirksvereins „Vorwärts“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königl. Kriminal-Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hier selbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königl. Polizei-Präsidium: Freiherr von Richtigshofen.

1013. 986. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen „Bezirksvereins des werththätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt“ beendet ist.

Berlin, den 4. November 1886.

Königl. Polizeipräsidium: Freiherr von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

1014. 941. Das Schießen in Fahrt mit 3,7 cm Revolver-Kanone von Bord des Tenders „Gay“ betreffend.

Vom 8. M. Kanonenboot „Gay“ wird von Mitte d. M. ab bis Ende November d. J. in Fahrt mit 3,7 cm Revolver-Kanone gegen veranterte Scheiben scharf geschossen werden. Die Schußrichtung ist S. 1/2 W. bezw. N. 1/2 O. und liegen die Scheiben westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe.

Als Zeichen, daß geschossen wird, wird eine rothe Flagge am Mast des Tenders gehißt.

Wilhelmshaven, den 16. Oktober 1886.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

1015. 968. Die Prozeßakten des früheren hiesigen Kreisgerichts, in welchen über persönliche Rechte und Verbindlichkeit verhandelt worden ist, deren Werth mehr als 150 Mark betragen hat, aus den Geschäftsjahren 1869 bis incl. 1875 sollen vernichtet werden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen in der Gerichtsschreiberei I des Landgerichts anzumelden und zu bescheinigen.

Duisburg, den 4. November 1886.

Der Landgerichtspräsident: Hofius.

1016. 971. Zu Caterberg im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 15. eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 8. November 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

1017. 972. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 6. Oktober 1886 ist über die Abwesenheit des Richard Bleisfeld aus Unterhaan ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

1018. 973. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 13. Oktober 1886 ist Friedrich Wilhelm Sobe aus Elberfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

1019. 974. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 30. September 1886 ist über die Abwesenheit des Franz Michael Ostermann aus Bruttig ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. November 1886.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

1020. 975. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Bonn vom 27. September 1886 ist über die Abwesenheit des Johann Büß aus Eitorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

1021. 983. Der concessionirte Marktseider August Kraß hat seinen Wohnsitz von Caterberg nach Essen, Alfreidstraße Nr. 19, verlegt.

Dortmund, den 8. November 1886.

Königliches Oberbergamt.

1022. 988. Der Gerichtsassessor Ambrosius Schmitz in Mülheim a. Rhein ist vom 16. November ds. Js. ab zum Notar für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burscheid ernannt worden.

Düsseldorf, den 9. November 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

1023. 991. A. Kommunal-Verwaltung.

Der kommissarische Bürgermeister von Trotha ist definitiv zum Bürgermeister von Sterkrade ernannt.

Der kommissarische Bürgermeister Schmitz zu Dabringhausen ist zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dabringhausen umfassenden Standesamtsbezirk bestellt worden.

Ernennungen von Lehrern und Lehrerinnen während des Monats Oktober 1886.

a. Provisorisch:

1. Bellinger, Eduard, an der evang. Volkssch. zu Friedensburg.
2. Borgers, Johann, an der paritätischen Volkssch. zu Meide.
3. Büning, Franz, an der kath. Volkssch. zu Dormagen.
4. Hagemann, Sofie, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen.
5. Horrig, Eduard, an der kath. Volkssch. zu Süchteln.
6. Küppers, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Lobberich.
7. Krull, Rudolf, an der evang. Volkssch. I zu Dümpten.
8. Lucas, Maria, an der kath. Volkssch. I zu Holsterhausen.
9. Mons, Karl, zum Klassenlehrer an der 5. Lehrerstelle der kath. Volkssch. zu Lobberich.
10. Müller, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld.
11. Nöhles, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Büberich.
12. Pathe, Maria, an der kath. Volkssch. zu Lüttingen.
- 12a. Queling, Anna, an der kath. Volkssch. zu Anrath.
13. Schröter, Leopold, an der evang. Volkssch. zu Kupferdreh.
14. Schwarz, Lucia, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen.
15. Schwerm, Christine, zur Klassenlehrerin an der 4. Lehrerstelle der kath. Volkssch. zu Anrath.
16. Schwerter, Hermann, an der evang. Volkssch. zu Grund.
17. Stäpfen, Heinrich, an der evang. Volkssch. zu Damm.
18. Steins, Louise, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen.
19. Swerz, Mathilde, an einer Volkssch. des Stadtkreises Erefeld.
20. Völker, Arthur, an der städtischen höheren Mädchenschule zu Wesel.
21. Weber, Heinrich, an der evang. Volkssch. zu Drevenack.
22. Wenter, Anna, an der kath. Volkssch. zu Rees.
- 23.

Weyer, Hermann, an der kath. Volkssch. zu Byßlich.
b. Definitiv:

1. Bongaerz, Johann, zum Hauptlehrer an der kath. Volkssch. zu Süchteln. 2. Geuen, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Caterberg. 3. Hamacher, Joseph, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Dintorf. 4. Heinen, Heinrich, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Broich. 5. Jansen, Louise, an der kath. Volkssch. zu Süchteln (Hagenbroich). 6. Ruelen, Johann, an der kath. Volkssch. zu Eller. 7. Schmalohr, Eduard, zum Klassenlehrer an der 4. Lehrerstelle der kath. Volkssch. zu Bobberich. 8. Stammer, Georg, an der kath. Volkssch. zu Eller. 9. Tang, Johann Wilhelm, zum ersten Lehrer an der evang. Volkssch. zu Mittelhaan. 10. Theissen, Friedrich, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Hinsbeck. 11. Thurn, Eduard, zum ersten Lehrer an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. 12. Wilhelms, Peter Hubert, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Bruchhausen. 13. Wink, Mathias, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen.

1024. 964. Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Ernannt: der Postassistent Brandt in Rheydt (Bezirk Düsseldorf) zum Postdirektor, der Postsekretär Lorenz in Remscheid zum Ober-Postsekretär, der Thelegraphen-

sekretär Hartrich in Elberfeld zum Ober-Telegraphen-
sekretär, der Postassistent Thanscheid in Essen (Ruhr)
zum Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent
Aue in Essen (Ruhr) zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: der Postassistent Kermes in Wachtendonk
und der Postanwärter Richard in Haan 2 (Bahnh.)
als Postverwalter.

Verzegt: Der Ober-Telegraphenassistent Scheunemann
von Düsseldorf nach Berlin und der Postassistent Richter
von Barmen-Rittershausen nach Barmen.

In den Ruhestand treten: der Postsekretär Jacobi
in Rheydt (Bezirk Düsseldorf) und der Ober-Telegraphen-
assistent Dennulat in Düsseldorf.

Entlassen ist: der Postassistent Dellweg in Kempen
(Rhein).

Düsseldorf, den 3. November 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: F. B. Kunz emüller.
1025. 976. 1. Der Staatsanwalt Pinke in Dortmund
ist zum 1. Oktober d. J. in gleicher Amtseigenschaft an
das Landgericht in Cleve verzegt worden.

2. Der Gerichtsassessor Schaeffer in Berlin ist zum
1. December d. J. zum Staatsanwalt bei dem Land-
gerichte in Dortmund ernannt worden.

Hamm, den 8. November 1886.

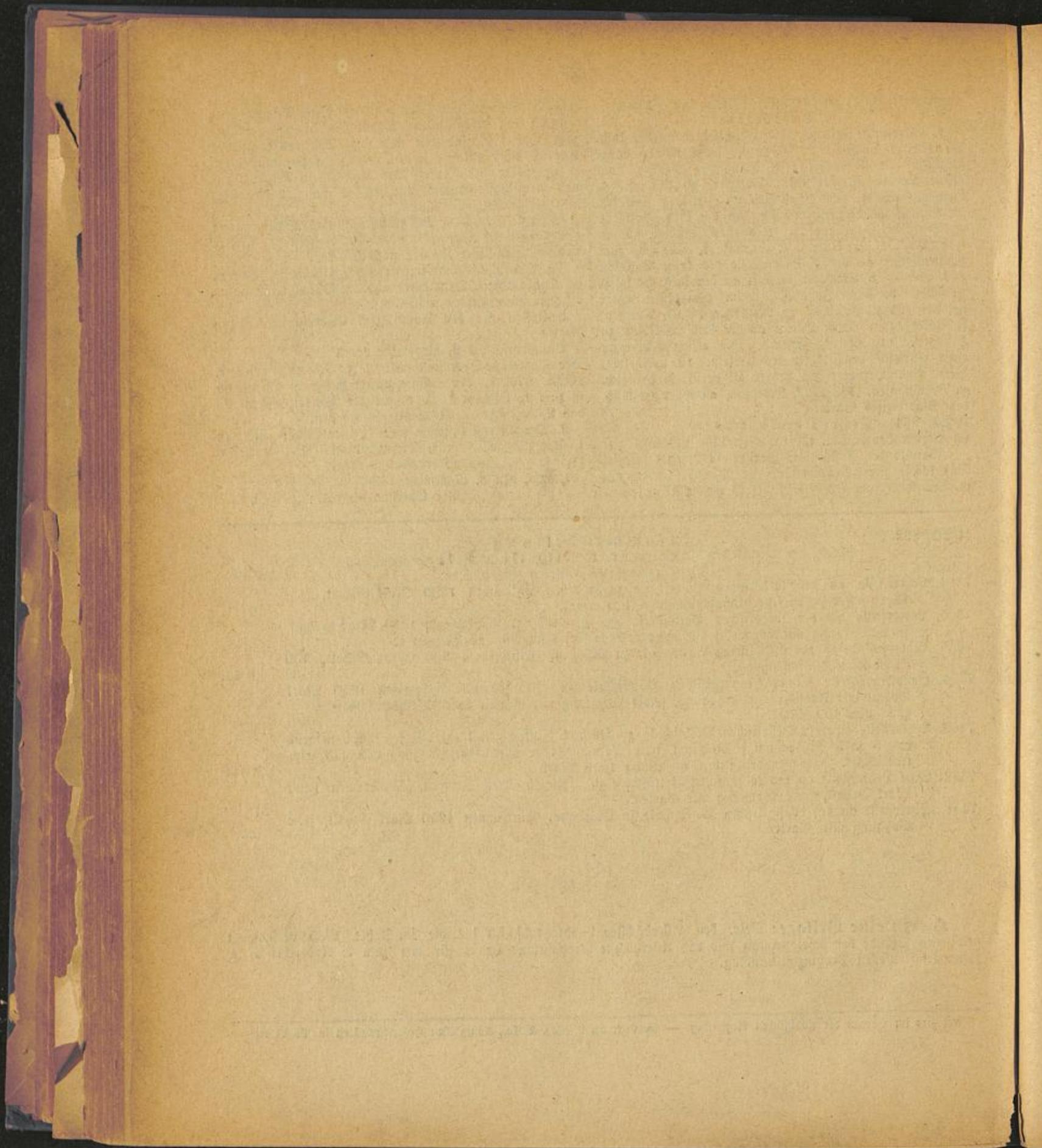
Der Oberstaatsanwalt: Frgahn.

1026. 992.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 169, 170, 171 und 172 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
7304.	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hilden. Einkommen 1200 Mark Gehalt, freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 100 Mark.	20./11.
7305.	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gieslenberg. Einkommen 1350 Mark Gehalt, freie Wohnung mit Garten, sowie entsprechende Entschädigung für Heizung u.	21./11.
7353.	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Alstaden. Einkommen 900 Mark Gehalt, 150 Mark Miethsentschädigung.	1./12.
7354.	Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schlagbaum. Einkommen 1650 Mark Gehalt mit Aussicht auf Erhöhung, sowie Wohnung mit Garten oder Miethsentschädi- gung von 400 Mark.	—
7402.	Lehrerstelle an einer katholischen Volksschule zu Vorbeck. Einkommen 1200 Mark Gehalt, steigend von 5 zu 5 Jahren um je 50 Mark, freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 250 resp. 150 Mark. Vor der definitiven Anstellung 1050 Mark.	30./11
7453.	Erste Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Dülkrath, Kreis Kempen. Einkommen 1200 Mark Gehalt, freie Wohnung mit Garten.	15./12.
7454.	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberhaan. Einkommen 1350 Mark Gehalt, freie Wohnung mit Garten.	—

Hierzu eine Beilage: Betr. den Allerhöchsten Landtagsabschied für die im Jahre 1885 versammelt
gewesenen Stände der Rheinprovinz und das Allerhöchste Propositions-Dekret für den zum 7. November d. J.
zusammenberufenen Provinzial-Landtag.



Extra-Beilage

zum

45. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

1027. 984. Landtagsabschied
für die in der Zeit vom 27. November bis 12. December 1885 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1885 versammelt gewesenen 31. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Entwurf einer anderweiten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) ist von Uns unter dem 23. Juli d. J. vollzogen und demnächst in der Gesetzsammlung, Seite 189 ff. veröffentlicht worden.

Vertheilung der Provinzialumlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 10. December 1885 gefaßten Beschlusse, die allgemeine Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen mit der Bestimmung, daß die Untervertheilung Seitens der Kreise auf die Gemeinden zwar nach demselben Maßstabe, jedoch nur insoweit stattzufinden habe, als die Umlage nicht aus anderweiten zur Verfügung der Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann, haben Wir unter dem 2. April d. J. Unsere Genehmigung ertheilt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied höchst-eigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Boetticher. von Gofler. von
Scholz. Bronsart von Schellendorff.

1028. 985. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1886.

Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Erledigung zugehen.

1. Wir beabsichtigen, die Verwaltungsreform nunmehr auch auf die Rheinprovinz auszu dehnen. Unsere getreuen Stände wollen sich daher über den nebst zugehöriger Begründung Ihnen zugehenden Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der genannten Provinz gutachtlich äußern.

2. In Folge der eingetretenen außerordentlichen Vermehrung der Bevölkerung im Kreise Mülheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, erscheint eine Theilung dieses Kreises unabweisbar. Unsere getreuen Stände werden sich in Folge dessen darüber gutachtlich zu äußern haben, in welcher Weise die fragliche Kreistheilung vorzunehmen sein wird.

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a) eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,
b) eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,
c) eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,
nebst Begründungen zugehen, und sehen Wir der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diese Gesetzentwürfe entgegen.

4. Sodann wird von Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-B. S. 45) und des §. 2 Nr. 6 des ersten Theiles (Ersatzordnung) der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Kommissionen der dortigen Provinz für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889 vorzunehmen sein.

Die Dauer des Provinziallandtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

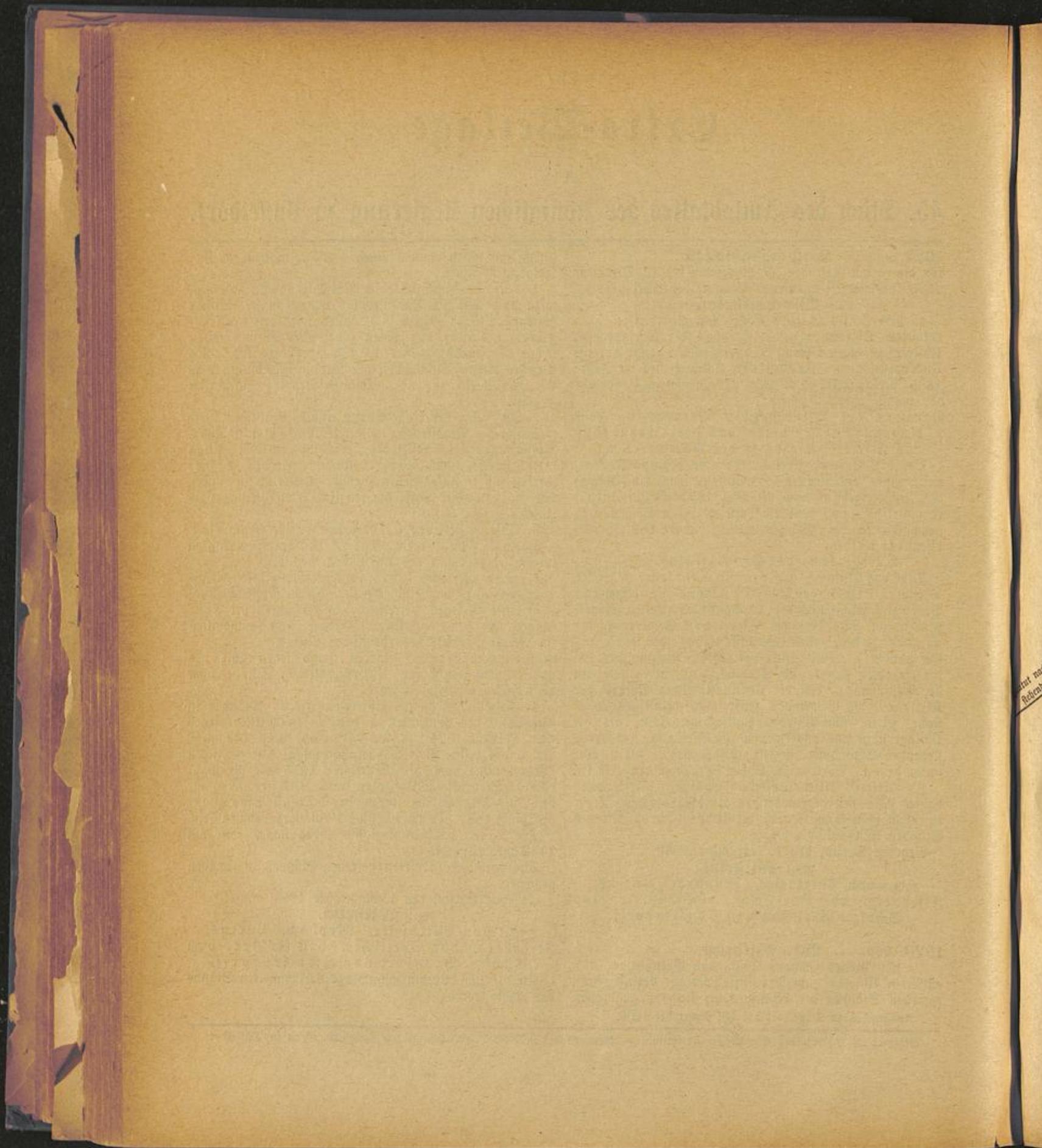
Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Boetticher. von Gofler. von
Scholz. Bronsart von Schellendorff.

An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Rheinprovinz.



erat nat
Rehab